



Abgabepflicht der Städte, Landkreise, Gemeinden und anderer Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen

1 Allgemeines

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse.

Die Beitragshälfte der Künstlersozialkasse wird finanziert aus einem Zuschuss des Bundes und der **Künstlersozialabgabe** von Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter ist eine Sozialabgabe zu zahlen:

- für **angestellte** Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle
- für **selbständige** Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse.

Die Abgabepflicht dem Grunde nach entsteht gemäß § 24 KSVG mit dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen vorliegen. Deshalb sind Städte, Landkreise, Gemeinden und andere Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Es ist hilfreich, wenn die Meldung zusammen mit einer Kopie des Verwaltungsgliederungsplanes eingereicht wird.

2 Überblick

Städte, Landkreise und Gemeinden sind in vielerlei Hinsicht vom KSVG betroffen. Abgabepflicht kann nach § 24 Abs. 1 KSVG u.a. bestehen als:

- Betreiber von Theatern, Orchestern und Museen
- Theater- und Konzertveranstalter
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern
- Betreiber von Galerien und Kunsthandel und
- Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Ferner kommt eine Abgabepflicht in Betracht, wenn:

- Werbung/Öffentlichkeitsarbeit für eigene Zwecke betrieben wird (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG) oder
- zu anderen Zwecken des Unternehmens Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden, wenn mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG, so genannte „Generalklausel“).

3 Besonderheiten zu einzelnen abgabepflichtigen Tätigkeiten

a) Veranstaltungen

Neben Theater- und Konzertveranstaltungen im eigentlichen Sinne sind auch Stadtfeste, Silvester- und Pressebälle sowie Autorenlesungen abgabepflichtig. Abgabepflicht besteht ebenfalls, wenn Werke der bildenden Kunst (z.B. Gemälde, Grafiken, Skulpturen und Plastiken) im Rahmen einer Ausstellung präsentiert werden, unabhängig davon, ob Verkaufsabsichten bestehen.

Unerheblich ist für die Beurteilung der Abgabepflicht, von welcher Stelle (Amt) die Veranstaltung organisiert wird. Deshalb führen grundsätzlich alle Veranstaltungen vom Jugendamt, Kulturamt, Amt für Wirtschaftsförderung, Presse- und Informationsamt bzw. Amt für Öffentlichkeitsarbeit sowie allen anderen Ämtern, Einrichtungen und Eigenbetrieben zur Abgabepflicht.

Häufig werden gerade für die Durchführung von Veranstaltungen gleich welcher Art **Künstlervermittler, Agenturen** o.ä. in Anspruch genommen. Auch in diesen Fällen ist eine Abgabeverpflichtung nicht ausgeschlossen! Vielmehr ist in jedem Einzelfall anhand der vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen, wer die Vertragsbeziehungen zum Künstler unterhält. Tritt die Agentur als Vertreter des Künstlers auf oder vermittelt sie nur einen Vertrag, so ist die Künstlersozialabgabe nicht von der Agentur, sondern von der Stadt bzw. Gemeinde zu entrichten. Der Vertrag kommt in diesen Fällen zwischen der Stadt bzw. Gemeinde und dem Künstler zustande. Weitere Erläuterungen finden Sie in der Informationsschrift Nr. 27 zur Künstlersozialabgabe - Vermittlung und Vertretung.

Zahlungen, die für die Mitwirkung an Veranstaltungen an Künstler und Publizisten geleistet werden, gehören auch dann zur Bemessungsgrundlage, wenn mit den Veranstaltungen keine direkten Einnahmen erzielt werden.

b) Aus- und Fortbildungseinrichtungen

Sofern eine bestimmte Tätigkeit als künstlerisch oder publizistisch anzusehen ist, gilt die Vermittlung der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten an Dritte als künstlerische oder publizistische Lehrtätigkeit. Daher sind alle Betreiber von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten abgabepflichtig. Dazu gehören neben Musikschulen auch Schauspiel-, Ballett- und Theaterschulen, Kunst- und Malschulen sowie Volkshochschulen, Volksbildungswerke und andere Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Auch Hochschulen und Fachhochschulen, die Fachunterricht auf den Gebieten der Kunst oder Publizistik erteilen, sind dem Kreis der abgabepflichtigen Aus- und Fortbildungseinrichtungen zuzurechnen.

An den Begriff der Aus- oder Fortbildung im Sinne des KSVG sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass die Lehrenden selbst eine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Es reicht aus, wenn:

- sich der Unterricht an Laien richtet
- nur theoretischer Unterricht vermittelt wird, soweit diese Kenntnisse Voraussetzung für das Ausüben oder zumindest das Verständnis künstlerischer Tätigkeit sind oder
- musikalische (oder künstlerische) Früherziehung an einer Musik- (oder Mal-)Schule durchgeführt wird, soweit vorrangig praktische oder theoretische Kenntnisse vermittelt werden, die die Schüler in die Lage versetzen selbst Musik oder Kunst auszuüben. Dies ist in der Regel bei Kindern ab sechs Jahren der Fall. Keine Musik- bzw. Kunstlehre und damit nicht abgabepflichtig ist ein Unterricht mit vorrangig allgemeinpädagogischer Zielsetzung, auch wenn musikalische oder künstlerische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Hierzu gehören Eltern-Kind-Kurse für Kleinkinder sowie Unterricht für Kinder unter vier Jahren. Werden Kinder der Altersgruppe von vier bis sechs Jahren unterrichtet, kann im Einzelfall Abgabepflicht eintreten.

Vorträge, die außerhalb von Aus- und Fortbildung gehalten werden, können als publizistische Tätigkeit abgabepflichtig sein. Dies ist der Fall, wenn die Vorträge einen journalistischen Charakter haben und öffentlich stattfinden, z.B. Referate zu politischen Themen oder Reiseberichte. Vorträge, die - außerhalb von Kunst und Publizistik - ausschließlich Fachwissen an ein Fachpublikum vermitteln, sind nicht abgabepflichtig, z.B. medizinischer Fachvortrag auf einem Ärztekongress.

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe gehören alle Entgelte, die im Rahmen der Aus- oder Fortbildung bzw. von Vorträgen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten gezahlt werden, z.B. an Dozenten, Referenten und Kursleiter. Ausgenommen sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die so genannte „Übungsleiterpauschale“ (siehe Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe).

Welche Tätigkeiten für die Aus- und Fortbildung in Kunst und Publizistik relevant sein können, entnehmen Sie bitte der folgenden beispielhaften Aufzählung:

Bereich W O R T

künstlerische / publizistische Tätigkeit	<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Kurse, Seminare, Lehrgänge im Rahmen einer publizistischen Aus- oder Fortbildung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Gedichte, Romane, Kurzgeschichten verfassen - Beiträge für Fernseh- und Rundfunk, Theater, Film, Zeitungen und Zeitschriften, sowie auch für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit erstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation und Rhetorik • Schreibkurse und Stilkunde • Sprachkurse

Bereich M U S I K

künstlerische / publizistische Tätigkeit	<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Instrumentalunterricht • Gesangsunterricht • Chorleitung • Orchesterleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Leben und Werke einzelner Komponisten • Analyse und Theorie einzelner Musikwerke oder -gattungen

Bereich D A R S T E L L E N D E K U N S T

künstlerische / publizistische Tätigkeit	<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Tanzformen, die an Vorausbildungsschulen oder anerkannten Ausbildungseinrichtungen für Bühnentanz unterrichtet bzw. aufgeführt werden, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Klassisches Ballett - Bühnentanz (Tanztheater, Musicals u. ä.) • Theaterspiel (Clowntheater, inkl. Puppenspiel) • Zirkus- und Varietédarbietungen • Film <ul style="list-style-type: none"> - Drehbuch - Kamera - Regie - Choreographie 	<ul style="list-style-type: none"> • Tänze, die zu Zwecken des Sports, der Fitness, Freizeitgestaltung oder zu anderen Zwecken (z.B. Stärkung der Persönlichkeit) unterrichtet bzw. aufgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Turniertanz - Spiritueller Tanz - Tanztherapie - Gymnastik/Tanz - Gesellschaftstanz - Standardtanz - Folkloristischer Tanz

Bereich B I L D E N D E K U N S T

künstlerische / publizistische Tätigkeit	<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Malen, Zeichnen, Grafik <ul style="list-style-type: none"> - alle Techniken (z.B. Radierungen, Comiczeichnungen und Porträtmalerei) - alle Motive - alle Stile • Computergrafik • Bildhauerei, Plastik • Künstlerische Fotografie, Werbefotografie • Airbrush; außer bei Verwendung von Schablonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Leben und Werke einzelner Künstler • Erläuterung einzelner Werke, Stile, Kunstgattungen • Handwerk, Handarbeit, Kunsthandwerk <ul style="list-style-type: none"> - Gold- und Silberschmieden - Schmuckobjekte - Emaillieren - Töpfern - Raku (Keramikkunst) - Färbetechnik, Batik - Patchwork, Puppenmachen - Klöppeln - Origami (Papierfaltkunst) - Ikebana (Blumensteckkunst) - Kalligraphie (Schönschreibkunst)

c) Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern

Zur Abgabepflicht dem Grunde nach führt auch die Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern. Es handelt sich dabei beispielsweise um:

- Videofilme, DVD, CD
- Fernseh- oder Hörfunkspots.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, zu welchem Zweck (z.B. Gesundheitsvorsorge, Verkehrserziehung oder Information über gesetzliche Tatbestände) die Bild- und Tonträger erstellt werden. Lediglich Produkte, die ausschließlich internen Zwecken dienen, fallen nicht unter die Abgabepflicht.

d) Bild- und Textarchive

Werden für das städtische Bild- oder Textarchiv Fotos oder Texte von Fotografen, Journalisten, Schriftstellern oder anderen Künstlern oder Publizisten erworben, sind die dafür gezahlten Entgelte bei der Berechnung der Künstlersozialabgabe einzubeziehen.

e) Galerien, Kunsthandel

Sofern von den Städten, Landkreisen und Gemeinden Ausstellungsräume unterhalten werden, in denen bildende Kunst (z.B. Gemälde, Grafiken, Skulpturen und Plastiken) der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit vorgestellt wird, die Kunstwerke zu erwerben, besteht für die betreffenden Kommunen Abgabepflicht dem Grunde nach. Erfolgt eine Beteiligung durch Einbehalt einer Aufwandsentschädigung oder durch eine Provision am Verkauf, muss für den Anteil, den der Künstler aus dem Verkauf erhält, Künstlersozialabgabe abgeführt werden.

Auch die Präsentation von Werken der bildenden Kunst im Rahmen einer Ausstellung ohne Verkaufsabsichten unterliegt der Abgabepflicht.

Zur Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe gehören ebenfalls Entgelte für Reden, die zum Beispiel zur Ausstellungseröffnung in einer Galerie gehalten werden.

f) Museen

Träger von Museen unterliegen grundsätzlich der Abgabepflicht. Der Museumsbegriff beschränkt sich nicht allein auf Kunstmuseen, sondern auch auf solche Einrichtungen, die ausschließlich technische oder wissenschaftliche Sammlungen enthalten. Voraussetzung für die Abgabepflicht dieser Einrichtungen ist, dass die Sammlungen unter fachlicher Leitung und nach einem bestimmten Konzept ausgestellt werden, Bildungsfunktion haben sowie wissenschaftlich auswertbar sind.

Zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe gehören in diesem Zusammenhang u.a. Entgelte an selbständige Künstler oder Publizisten für:

- den Kauf und Verkauf von Bildern, Plastiken, Skulpturen usw.
- die Ausgestaltung von Sammlungen und Ausstellungen
- die Ausarbeitung und Gestaltung von Katalogen und anderen Begleitmaterialien
- Vorträge und fachkundige Einführungen im Zusammenhang mit Ausstellungen.

g) Öffentlichkeitsarbeit/Eigenwerbung

Entgelte, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Eigenwerbung von Ämtern einer Stadt oder Gemeinde gezahlt werden, führen zur Abgabepflicht nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG. Hierzu gehören beispielsweise Zahlungen an Grafiker, Designer, Layouter, Texter, Journalisten oder Public-Relations-Fachleute für die Herstellung/Gestaltung von Broschüren, Publikationen, Veranstaltungskalendern, Informationsblättern, Zeitungsartikeln oder zu veröffentlichenden Stellungnahmen. Das Gleiche gilt für Zahlungen an Fotografen, die Aufnahmen für Broschüren, Kataloge usw. erstellen. Auf eine künstlerische Leistungshöhe der Arbeiten kommt es im Sozialversicherungsrecht, anders als beispielsweise im Steuerrecht, nicht an.

Weitere Erläuterungen zum Begriff der Eigenwerbung finden Sie in der Informationsschrift Nr. 5 zur Künstlersozialabgabe.